

Hegaukurier

01.07.20



## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufhebung des Bebauungsplans »Breiten, Beugen, Sauerhalden - Änderung« Engen

Der Gemeinderat der Stadt Engen hat am 23.06.2020 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Bebauungsplanes »Breiten, Beugen, Sauerhalden - Änderung« Engen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

1. im Norden durch die Aacher Straße,
2. im Osten durch die Hohenstoffelstraße,
3. im Süden durch die bestehende Bebauung entlang der Richthofenstraße und Distelstraße
4. im Westen durch die bestehende Bebauung entlang der Hermann-Reebstein-Straße.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.06.2020.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans »Breiten, Beugen, Sauerhalden - Änderung« Engen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans kann einschließlich der Begründung bei der Stadtverwaltung - Stadtbauamt Engen, Marktplatz 2, 78234 Engen, 1. Obergeschoss, Zimmer 102, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr und Mittwochnachmittag von 14 bis 18 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Grundstücke im ehemals räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nun dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen. Die planrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich deshalb künftig nach dem § 34 BauGB.

Engen, 01.07.2020

Stadt Engen  
gez. Johannes Moser, Bürgermeister